

X. Bilanz und (Heraus-)Forderungen

Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* zeichnet ein vielfältiges Bild davon, wie die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren von den Jugendämtern ausgestaltet wird.

Weit überwiegend wird die JuhIS in eigenständigen, spezialisierten Organisationseinheiten erbracht, wesentlich seltener ist sie ein Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Es ist eher eine Tendenz zur Spezialisierung als zur Entspezialisierung zu erkennen. Überwiegend erscheint die Organisationsstruktur stabil. Die JuhIS sind im Jugendamt eher kleine Organisationseinheiten mit nur wenigen Fachkräften; in (sehr) kleinen Jugendämtern übernimmt häufig nur eine einzige Person die Aufgabe der JuhIS. Unter anderem infolge der JGG-Reform und der damit verbundenen (neuen) Aufgaben konnten zwei Fünftel der JuhIS ihre Stellenanteile vermehren. Die JuhIS-Fachkräfte sind überwiegend gut qualifiziert, viele haben Hochschulabschlüsse in Sozialer Arbeit. Durch die Corona-Pandemie (mit-)bedingt hat sich die digitale Ausstattung der JuhIS vielerorts erheblich verbessert; zugleich gibt es aber auch Jugendämter, die ihre digitale Infrastruktur als (eher) schlecht bewerten (vgl. III.).

Mit Blick auf ihre Zuständigkeitsverteilung orientiert sich die JuhIS weniger als in der Vergangenheit an den justiziellen Akteuren und folgt stattdessen eher den Jugendhilfelogiken. Die Aufgabenbereiche, die von den verschiedenen JuhIS übernommen werden, weisen dabei große Unterschiede auf: Manche JuhIS sind auch für strafunmündige Kinder zuständig, andere führen Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) selbst durch und wieder andere engagieren sich in eigenen Präventionsprojekten (vgl. III. 3.). Aufgrund der Unterschiede in den von den Fachkräften übernommenen Aufgaben und der hierfür jeweils erforderlichen Bearbeitungstiefe gibt es auch große Differenzen bezüglich der Fallzahlen, die pro Vollzeitfachkraft bearbeitet werden (vgl. IV. 1.).

Große Unterschiede zeigen sich zudem in der Betreuung der Adressat:innen. Ein erheblicher Teil der JuhIS bietet unmittelbar nach dem Eingang der polizeilichen Mitteilungen eine Beratung an, während andere JuhIS erst zu späteren Zeitpunkten Kontakt zu den jungen Menschen und ggf. deren Eltern aufnehmen. Voraussetzung für eine frühzeitige Kontaktaufnahme der JuhIS ist allerdings, dass die JuhIS von der Polizei möglichst bereits

vor der ersten Vernehmung über den Tatverdacht informiert wird, was bei Weitem nicht überall der Fall ist. Kommt es nach der Kontaktaufnahme zu einem Gespräch der JuhiS mit den Jugendlichen, den Heranwachsenden und ggf. den Eltern, werden diese erstens über den Ablauf des Jugendstrafverfahrens und die Rollen der verschiedenen Akteure informiert, teils mit diversen Materialien. Zweitens prüft die JuhiS, ob Hilfeleistungen in Betracht kommen, und leitet diese ggf. ein (vgl. IV.).

Mit der JGG-Reform ist zur Förderung der Diversion nun eine Berichterstattung der JuhiS an die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung vorgesehen. Hier zeigt sich eine heterogene Praxis: Nur eine Minderheit der JuhiS berichtet in der Regel bereits vor Anklageerhebung; vielfach erfolgt die Berichterstattung erst nach der Anklageerhebung. Weit überwiegend, aber auch nicht immer werden die Inhalte der Berichte von der JuhiS mit den jungen Menschen besprochen. Nicht selten wird zu mehreren Zeitpunkten berichtet, wobei die Berichte jeweils aktualisiert werden. Mehrheitlich hat sich der Aufwand für die Berichterstattung der JuhiS vergrößert. Dieser Aufwand erscheint gerechtfertigt, da die Berichte für die Entscheidungsfindung im Jugendstrafverfahren als (sehr) bedeutend eingeschätzt werden. Sehr oft werden die Äußerungen der JuhiS zu den zu ergreifenden Maßnahmen im späteren Urteil aufgegriffen (vgl. IV. 4.).

Die JuhiS sind in fast allen Hauptverhandlungen mit der Fachkraft anwesend, die die jungen Menschen vorher betreut hat. Mit der JGG-Reform hat sich die Häufigkeit der Anwesenheit der JuhiS in den Hauptverhandlungen nochmal erhöht. Von der neuen Möglichkeit, einen Antrag auf Verzicht an der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu stellen, hat bereits über die Hälfte der JuhiS – allerdings lediglich in geringem Umfang – Gebrauch gemacht. Hauptgrund für die Anträge, denen fast immer stattgegeben wurde, sind Terminüberschneidungen. Das neu geschaffene Instrument der Kostenauflegung wird in der Praxis fast nie angewandt. Da die JuhiS fast immer anwesend ist, spielt auch die neue Regelung zur Möglichkeit der Verlesung des JuhiS-Berichts in der Hauptverhandlung nur eine untergeordnete Rolle (vgl. IV. 5.).

Zur Praxis der JuhiS gehört die Kooperation mit vielen anderen Institutionen, vor allem dem Jugendgericht, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Bewährungshilfe und den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. In geringem Umfang wird mit dem Strafvollzug und vor allem der Arbeitsverwaltung kooperiert. Spezialisierte JuhiS kooperieren häufiger als im ASD integrierte JuhiS. Durch die JGG-Reform wurde vor allem die Kooperation mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft intensiviert. Überwie-

gend wird die Kooperation als gut bewertet, wobei es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Institutionen gibt. Eine gute Bewertung schließt aber etwaige Unstimmigkeiten nicht aus. Zwei Drittel der JuhiS beteiligen sich darüber hinaus an weiteren lokalen Kooperationsgremien (vgl. V.).

Ambulante Sozialpädagogische Angebote (ASA) weisen insgesamt eine große Vielfalt auf. In den letzten Jahren wurden, nicht zuletzt als Reaktion auf die eingeschränkte Durchführbarkeit von Sozialen Trainingskursen und Arbeitsleistungen während der Corona-Pandemie, neue Angebote entwickelt, so dass vielerorts die Angebotsstruktur ausdifferenziert worden ist. Bei Weitem sind aber nicht überall die notwendigen Angebote verfügbar. Über ein Drittel der JuhiS schätzt die örtliche Angebotsstruktur als (teilweise) unzureichend ein. Die besonders häufig auferlegten/angewiesenen Arbeitsleistungen weisen die höchsten Abbruchraten auf und führen entsprechend häufig zu Nichtbefolgungsarresten. Nur gut die Hälfte der JuhiS verfügen über ein ausreichendes Angebot an Plätzen zur U-Haftvermeidung und -verkürzung und noch deutlich weniger über eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten für Terminsachen (z. B. Haftprüfung) (vgl. VI.).

Die Corona-Pandemie hatte vorübergehend auch erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung der JuhiS und die Umsetzung der JGG-Reform. Die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen wurde erschwert und auch die ASA konnten nur eingeschränkt umgesetzt werden. Zeitweise ging die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und der durchgeführten Hauptverhandlungen zurück. Zugleich hat sich während der Corona-Pandemie eine Innovationskraft des Handlungsfeldes gezeigt: Es wurden neue Kontaktwege zu den jungen Menschen aufgebaut und neue ASA entwickelt (vgl. VII.).

Nicht zuletzt durch die Neuregelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen oder Gremien befindet sich insbesondere das Thema einzelfallbezogene Konferenzen in der Fachdiskussion. Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen, dass diese Fallkonferenzen bereits in knapp der Hälfte der JuhiS verbreitet sind, allerdings nicht sehr häufig durchgeführt werden. Ebenfalls Gegenstand der Fachdiskussion sind Häuser des Jugendrechts, in denen mittlerweile etwa 14 Prozent der JuhiS eingebunden sind. Dabei bestehen große Unterschiede zwischen den drei verschiedenen Konzepten der Häuser des Jugendrechts: virtuell, anlassbezogen oder dauerhaft in einem gemeinsamen Haus verortet. Weitere

Häuser des Jugendrechts sind geplant. Insgesamt wird die Kooperation mit den anderen Akteuren in den Häusern des Jugendrechts leicht besser eingeschätzt als von denjenigen, die nicht in Häusern des Jugendrechts eingebunden sind. Die JuhiS erfährt hier mehr Aufmerksamkeit und ist tendenziell besser ausgestattet (vgl. VIII.).

Die Umsetzung der Neuregelungen im Jugendgerichtsgesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der JuhiS. Insbesondere im Vorverfahren ist der Arbeitsaufwand gewachsen. Nur eine Minderheit der JuhiS konnte aufgrund des Mehraufwands die Personalressourcen erhöhen. Gleichzeitig ist es deutlich über 40 Prozent der JuhiS nicht oder nur in Teilen möglich, die gesetzlichen Neuregelungen umzusetzen. Insgesamt sehen die JuhiS sich durch die JGG-Reform in ihrer Rolle und Bedeutung aber eher gekräftigt und sie sehen auch die Rechtsstellung der jungen Menschen in den Verfahren gestärkt (vgl. IX.).

Mit diesen Ergebnissen soll Wissen für die fachliche Weiterentwicklung in diesem Aufgabenfeld der Jugendhilfe bereitgestellt werden. Zugleich bleibt aber auch sichtbar, dass weiterhin viele offene Fragen bestehen (u. a. zur weiteren Umsetzung der JGG-Reform) und dass es wünschenswert wäre, hier weitergehend zu forschen. Dabei wäre es nützlich, kriminologisches Wissen einzubeziehen und für die pädagogische Praxis nutzbar zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser Bilanz ergeben sich für das Handlungsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Reihe von fachlichen Konsequenzen und (Heraus-)Forderungen:

- *Die Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens umsetzen!*

Hinter der in § 52 Abs. 3 SGB VIII geforderten Betreuung der jungen Menschen während des gesamten Verfahrens verbirgt sich eine, wenn sie vollumfänglich umgesetzt werden soll, sehr anspruchsvolle Aufgabe. Die Jugendlichen, deren Eltern und die Heranwachsenden müssen so früh wie möglich ein Beratungsangebot erhalten, das sich nicht nur auf das Strafverfahren bezieht, sondern auf das gesamte Leistungsspektrum (§ 10a SGB VIII). Damit rückt der Zeitraum des Vorverfahrens stärker in den Fokus. Ein Teil der JuhiS setzt dies bereits um, andere JuhiS legen den Schwerpunkt hingegen nach wie vor auf das Hauptverfahren. Auch die Betreuung der jungen Menschen im Untersuchungshaft-, Jugendarrest- oder Jugendstrafvollzug durch die JuhiS weist viele Lücken auf und sollte intensiviert werden.

- *Die Angebotsstruktur muss ausdifferenziert und ausgebaut werden!*

Von zentraler Bedeutung für den Erfolg von Jugendstrafverfahren (im Sinne der Entwicklungsförderung und der Legalbewährung der jungen Menschen) ist, dass für die einzelnen jungen Menschen die jeweils passenden Angebote zur Verfügung stehen. Dies ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen diesbezüglich einige Defizite auf: Velerorts fehlen eine Rufbereitschaft sowie eine ausreichende Anzahl von Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung. Die besonders häufig verhängten Arbeitsstunden scheinen für viele jungen Menschen als nicht passend; häufig werden Arbeitsstunden abgebrochen, mit der Folge von Ungehorsamsarrest, was als Misserfolgsindikator gewertet werden kann. Gefragt sind hier passendere ASA, was vielerorts eine Ausdifferenzierung und einen Ausbau der Angebotsstruktur erfordert. Hier sind auch die Jugendhilfeplanung und die Kooperation mit den Freien Trägern gefordert. Insgesamt ist auch zu konstatieren, dass praktisch kein systematisches Wissen über die ambulante Angebotsstruktur hinsichtlich Verbreitung und Formen vorliegt, das als Grundlage für eine fachliche Weiterentwicklung genutzt werden könnte.

- *Junge von Straftaten betroffene Menschen unterstützen!*

Junge Menschen, die Betroffene von Straftaten sind, sollten – sofern die Jugendhilfe im Rahmen von Jugendstrafverfahren von ihnen erfährt – systematisch ein Beratungs- und Unterstützungsangebot erhalten. Hierfür gilt es, die entsprechenden Strukturen aufzubauen. Für so bekannt gewordene Betroffene sollte in der Folge auf jeden Fall eine andere Fachkraft der Jugendhilfe zuständig sein als die Person, die als JuhiS ins Verfahren involviert ist. Darüber hinaus ist die Jugendhilfe gefordert, über entsprechende Beratungsmöglichkeiten und Angebote für Opfer zu informieren bzw. beizubehalten oder ggf. aufzubauen.

- *Die Kooperation muss fachlich weiterentwickelt und ggf. ausgebaut werden!*

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* haben an vielen Stellen gezeigt, dass zwar vielfältige Kooperationen bestehen, dass diese zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aber im Sinne von abgestimmten Verfahren z. B. zu den polizeilichen Mitteilungen, zur Berichterstattung vor Anklageerhebung, zur Terminierung der Hauptverfahren etc. fachlich weiterentwickelt werden müssen. Ausbaufähig sind auch die Kooperatio-

nen zum Vollzug, zur Rechtsanwaltschaft und zur Arbeitsverwaltung. Eine Herausforderung für die Kooperation ist der Sozialdatenschutz, der erst die Vertrauensbeziehung zu den jungen Menschen ermöglicht. Dies gilt es, in der Kooperation mit den anderen Institutionen z. B. in Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen. Über „neue“ Formen der Kooperation wie Fallkonferenzen sowie deren Ausgestaltung und Verbreitung liegt kein systematisches Wissen vor, das einer fachlichen Weiterentwicklung dienen könnte.

- *Die JGG-Reform bietet für die JuhiS und die betroffenen jungen Menschen Chancen, die genutzt werden sollten!*

Die Daten des *Jugendgerichtshilfebarometers 2022* zeigen, dass die Neuregelungen im JGG sehr unterschiedlich umgesetzt und mit Leben gefüllt werden. Die Grundintention der EU-Richtlinie 2016/800, junge Menschen im Strafverfahren als besonders schutzbedürftige Gruppe zu verstehen und deshalb ihre Verfahrensrechte zu stärken, stärkt auch die Rolle der JuhiS im Jugendstrafverfahren. Mit den Neuregelungen im JGG wurde die Möglichkeit zur stärkeren Nutzung der Diversion geschaffen, was allerdings auch ein entsprechendes Engagement und die notwendige Angebotsstruktur voraussetzt. Eine Anklageerhebung ohne Berichterstattung der JuhiS sollte an keinem Ort mehr der Regelfall sein. Die JuhiS ist auch gefragt, die zahlreichen Informationen für die jungen Menschen und deren Eltern zu „übersetzen“ und damit auch dazu beizutragen, dass sie ihre Rechte wahrnehmen können. Da viele JGG-Neuregelungen noch nicht oder erst teilweise umgesetzt worden sind (vgl. IX.), gilt es, die Entwicklungen im Sinne einer begleitenden Gesetzesfolgenabschätzung weiter empirisch zu untersuchen. Für die JuhiS sollte die JGG-Reform nochmal Anlass sein, über die eigene Aufgabenwahrnehmung und Schwerpunktsetzung als Jugendhilfe zu reflektieren, damit die Chancen der Reform für junge Menschen (noch besser) genutzt werden können.

- *Die JuhiS brauchen eine ausreichende personelle Ausstattung!*

Das *Jugendgerichtshilfebarometer 2022* zeigt, dass die JGG-Neuregelungen vor allem dort umfänglich umgesetzt werden, wo die personellen Ressourcen ausgeweitet worden sind. Dort, wo die JuhiS unterausgestattet sind, können die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht angemessen umgesetzt werden. Eine Möglichkeit hier ist, wie es auch die Neuregelung des § 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII vorsieht, das Instrument der Personalbemessung zu nutzen und so kriteriengestützt ggf. eine Unterausstattung festzu-

stellen. Darüber hinaus wird es, angesichts des hohen Fachkräftebedarfs in der Sozialen Arbeit, eine Herausforderung sein, nicht nur die Stellen zu finanzieren, sondern sie auch zu besetzen. Es gilt, sich in den Kommunen für die notwendige Ausstattung dieses kleinen, für die Adressat:innen aber überaus wichtigen Aufgabenfelds der Jugendhilfe einzusetzen.

